

## Gründe:

Das Beschwerdevorbringen nötigt nicht zu einer Abhilfe. Es lässt - im Hinblick auf die umfangreichen Ausführungen zur Frage des verfassungsmäßigen Handelns - nur den Schluss zu, dass die Antragstellerin offensichtlich meint, das Gericht müsse ihre diesbezüglichen Vorstellungen übernehmen.

Soweit sich die Beschwerde in einem haltlosen Geschwafel über eine angebliche Unterstützung eines Prozessbetruges der Gegenseite durch die Richterin ergeht und somit suggerieren will, dass möglicherweise eine amtswegige Beihilfe hierzu vorliegt, gibt das Vorbringen allenfalls Anlass zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerin selbst.

Gellermann  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 02.02.2022

Stadelhoff, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig